Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1909 Nr. 6 ausgegeben am 14. Dezember 1909

Gesetz

vom 2. Dezember 1909

betreffend die Ausprägung von Silbermünzen der Kronenwährung

Mit Zustimmung des Landtages verfüge Ich, wie folgt:

Art. 1

Für Rechnung des Landes sind neuerlich bis zum Höchstbetrag von 50 000 Kronen Einkronenstücke und bis zum Höchstbetrag von 50 000 Kronen Fünfkronenstücke in der durch Gesetz vom 8. August 1898, LGBl. 1898 Nr. 2, bestimmten Beschaffenheit auszuprägen.

Art. 2

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Fürstliche Regierung beauftragt.

Wien, am 2. Dezember 1909

gez. *Johann m.p.*

gez. *Karl von In der Maur*
m.p.
Fürstlicher Kabinettsrat